

BStGer BG.2012.1 vom 29. Februar 2012

Bundesstrafgericht, 2012-02-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2012.1

FR: TPF BG.2012.1 du 29 février 2012

IT: TPF BG.2012.1 del 29 febbraio 2012

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 40 Abs. 2 sowie Art. 449 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0), Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG; SR 173.71) sowie Art. 19 Abs. 1 des Organisationsreglements für das Bundesstrafgericht vom 31. August 2010 (Organisationsreglement BStGer, BStGerOR; SR 173.713.161). Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt, und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs- austausch durchgeführt haben (DONATSCH/HANSJAKOB/LIEBER, [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 40 StPO N. 9). Dabei unterbreitet die Staatsanwaltschaft desjenigen Kantons, welcher zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich dem Gericht (Art. 40 Abs. 2 StPO). Nach der durch die Beschwerdekammer entwickelten Praxis ist das Kriterium der Unverzüglichkeit erfüllt, wenn das Gerichtsstandsgesuch innert 10 Tagen seit dem Abschluss des Meinungs- austausches eingereicht wird und keine zwingenden Gründe für ein Abweichen von der 10-Tagefrist vom Gesuchsteller liquid dargelegt werden (TPF BG.2011.7 vom 17. Juni 2011 E. 2.2 [zur Publikation vorge- sehen] sowie Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2011.17 vom 15. Ju- li 2011, E. 2.1 und BG.2011.47 vom 3. Februar 2012, E. 1.1).

E. 1.2

Der Leitende Staatsanwaltschaft ist berechtigt, den Gesuchsteller in inter- kantonalen Gerichtsstandskonflikten vor der Beschwerdekammer des Bun-

- 4 -

desstrafgerichts zu vertreten (Art. 10 Abs. 1 lit. f i.V.m. Art. 24 des Einfüh- rungsgesetzes zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung des Kantons St. Gallen vom 3. August 2010 [EG StPO/SG; sGS 962.1]). Bezüglich der Gesuchsgegner gilt das Gleiche für die Generalstaatsanwalt- schaft des Kantons Thurgau (Art. 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG/TG; TG Rechtsbuch 312.1]) sowie für den Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen (Art. 4 Abs. 1 der Straf- prozessordnung für den Kanton Schaffhausen vom 15. Dezember 1986 [SHR 320.100]).

E. 1.3

Der Gesuchsteller hat mit den Gesuchsgegnern vor Einreichung des Gesuchs einen Meinungsaustausch durchgeführt, wobei sich keine Einigung ergab. Der Meinungsaustausch zwischen den Kantonen St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen wurde am 23. Dezember 2011 durch die Stellungnahme des Kantons Thurgau, gemäss Eingangsstempel beim Kanton St. Gallen am 27. Dezember 2011 eingegangen, abgeschlossen. Das Gesuch an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts datiert vom 16. Januar 2012 und wurde gemäss Track & Trace-Auszug am selbem Tag bei der Schweizerischen Post aufgegeben. Die Anrufung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts erfolgte somit beinahe drei Wochen nach Abschluss des Meinungsaustausches. Gemäss vorgenannter Praxis (vgl. supra E. 1.1) ist das Gesuch somit verspätet eingereicht worden. Gründe für ein nur ausnahmsweise mögliches Abweichen von der zehntägigen Frist werden keine vorgebracht. Auf das Gesuch ist somit nicht einzutreten.

E. 2

Es werden keine Kosten erhoben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.